



Brüssel, den 11. März 2024  
(OR. en)

7594/24

ENT 62  
MI 292  
IND 147  
COMPET 302  
DELACT 48

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 6. März 2024

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2024) 1356 final

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 6.3.2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung von Leistungsklassen in Bezug auf den Feuerwiderstand von Bauprodukten

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2024) 1356 final.

---

Anl.: C(2024) 1356 final

---

7594/24

COMPET 1

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 6.3.2024  
C(2024) 1356 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 6.3.2024**

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und  
des Rates durch die Festlegung von Leistungsklassen in Bezug auf den Feuerwiderstand  
von Bauprodukten**

(Text von Bedeutung für den EWR)

**DE**

**DE**

## BEGRÜNDUNG

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

In der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates<sup>1</sup> sind zwei Hauptoptionen zur Festlegung der Leistungsklassen in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale von Bauprodukten vorgesehen. Gemäß Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 60 Buchstabe f kann dies über den Erlass delegierter Rechtsakte der Kommission, gemäß Artikel 27 Absatz 2 hingegen über die Verwendung harmonisierter Normen geschehen.

Mit der Entscheidung 2000/367/EG der Kommission<sup>2</sup> wurde ein europäisches Klassifizierungssystem für den Feuerwiderstand von Bauprodukten auf der Grundlage europäischer Prüfverfahren eingeführt. Mit den nachfolgenden Änderungen dieser Entscheidung wurde ihre praktische Anwendung auf verschiedene Familien von Bauprodukten ausgeweitet und präzisiert.

Die Erfahrungen mit der Anwendung der Entscheidung 2000/367/EG der Kommission haben gezeigt, dass das Klassifizierungssystem ansonsten gut funktioniert und seinen Zweck erfüllt hat. Allerdings wurde keine konsolidierte Fassung der Entscheidung förmlich angenommen, und sie muss an die neuesten technologischen Entwicklungen in diesem Bereich angepasst werden.

Generell sollte die Definition der verwendeten Symbole verbessert werden. Alle Tabellen sollten mit einer Nummer versehen werden. Der Verweis auf Normen sollte gestrichen werden, um die Einstufung als eigenständiges Dokument aufrechtzuerhalten. Es sollten weitere Leistungsklassen hinzugefügt werden, um das Spektrum der Klassifizierungen zu ergänzen und eine detailliertere Definition der Leistung zu erleichtern.

Folgende Änderung in Bezug auf spezifische Leistungsklassen sollten vorgenommen werden:

- Die Definition der Dauerhaftigkeit des Selbstschließevermögens durch die Ziffern 0-5 sollte in der Tabelle „Symbole“ ausdrücklich angegeben werden.
- Die veraltete Klassifizierung R für tragende Bauteile mit raumabschließender Funktion sollte für den Anwendungsbereich „Decken und Dächer“ gestrichen werden.
- Dachfenster, Oberlichter sowie Roll- und Fensterläden sollten in die Klassifizierung für tragende Bauteile mit raumabschließender Funktion aufgenommen werden, die bisher nur für Decken und Dächer gilt.
- Die Klassifizierung für tragende Bauteile mit raumabschließender Funktion gilt für Doppelböden, da diese Produkte nicht als nichttragend angesehen werden können (im früheren Rechtsakt waren sie in der Klassifizierung für nichttragende Bauteile oder Produkte mit raumabschließender Funktion eingereiht).
- In der Klassifizierung für Produkte und Systeme zum Schutz von tragenden Bauteilen mit dem Anwendungsbereich „Decken ohne Brandschutzausrüstung“ sollten Verbesserungen an der Beschreibung vorgenommen werden.

<sup>1</sup> ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

<sup>2</sup> ABl. L 133 vom 6.6.2000, S. 26. Geändert durch die Entscheidung 2003/629/EG vom 27. August 2003 (ABl. L 218 vom 30.8.2003, S. 51) und den Beschluss 2011/232/EU vom 11. April 2011 (ABl. L 97 vom 12.4.2011, S. 49).

- In der Klassifizierung für Produkte und Systeme zum Schutz von tragenden Bauteilen mit dem Anwendungsbereich „Brandschutzbeschichtungen, Bekleidungen und Schutzteile“ sollten Klarstellungen in Klammern eingefügt, Verbesserungen an der Beschreibung der Klassifizierung vorgenommen und eine neue Anmerkung hinzugefügt werden.
- Feststehende Fenster sollten in die bislang für Trennwände geltende Klassifizierung für nichttragende Bauteile oder Produkte mit raumabschließender Funktion aufgenommen werden. Diese Produkte können als Trennwände oder Teile von Trennwänden verwendet werden.
- Die Klassifizierung für nichttragende Bauteile oder Produkte mit raumabschließender Funktion mit dem Anwendungsbereich „Brandsperren“ sollte als gesonderte Tabelle aufgenommen werden, da EI-M und EW nicht anwendbar sind.
- Eine neue Klassifizierung für nichttragende Bauteile oder Produkte mit raumabschließender Funktion mit dem Anwendungsbereich „unbelastete Dächer“ sollte hinzugefügt werden, um die Klassifizierung für tragende Bauteile mit raumabschließender Funktion mit dem Anwendungsbereich „Dächer“ zu ergänzen.
- Die Anmerkung zur Klassifizierung für nichttragende Bauteile oder Produkte mit raumabschließender Funktion mit dem Anwendungsbereich „Außenwände“ sollte dahin gehend überarbeitet werden, dass der Verweis auf fallende Teile durch einen Verweis auf die Prüfung nach der Bewertungsmethode ersetzt wird.
- Eine neue Klassifizierung für nichttragende Bauteile oder Produkte mit raumabschließender Funktion mit dem Anwendungsbereich „nichtmechanische Brandsperren für Lüftungsleitungen“ sollte aufgenommen werden.
- Die Klassifizierung für Abschottungen und Spaltenabdichtungssysteme sollte durch drei verschiedene Klassifizierungen ersetzt werden.
- Eine neue, auf Abschottungen anzuwendende Klassifizierung für nichttragende Bauteile oder Produkte mit raumabschließender Funktion sollte aufgenommen werden.
- Eine neue, auf kombinierte Abschottungen anzuwendende Klassifizierung für nichttragende Bauteile oder Produkte mit raumabschließender Funktion sollte aufgenommen werden. Die Anmerkung bezieht sich auf die Notwendigkeit der Ergänzung durch die Klassifizierung der Bauteile, ist aber auf die Klassifizierung beschränkt, in deren Anwendungsbereich die Produkte fallen.
- Eine neue Klassifizierung für nichttragende Bauteile oder Produkte mit raumabschließender Funktion mit dem Anwendungsbereich „Fugenabdichtungssysteme“ sollte aufgenommen werden.
- Die Klassifizierung für nichttragende Bauteile oder Produkte mit raumabschließender Funktion mit dem Anwendungsbereich „Feuerschutzabschlüsse (Türen, Tore, Klappen)“ sollte für feuerwiderstandsfähige Türanlagen, öffnungsfähige Fenster, öffnungsfähige Oberlichter sowie Roll- und Fensterläden neu definiert werden, und der Verweis auf C sollte verbessert und überarbeitet werden. Diese Klassifizierung sollte nicht auf nicht öffnungsfähige Produkte angewandt werden, da sie die Möglichkeit einer Ergänzung durch C und eine Ziffer umfasst, wenn die Produkte mit einer selbsttätigen Schließvorrichtung ausgestattet sind.

- Die separate Tabelle für Rauchschutztüren sollte in die Tabelle für feuerwiderstandsfähige Türanlagen, öffnungsfähige Fenster, öffnungsfähige Oberlichter sowie Roll- und Fensterläden integriert werden.
- Der Verweis auf C für die Klassifizierung für nichttragende Bauteile oder Produkte mit raumabschließender Funktion mit dem Anwendungsbereich „Abschlüsse für Förderanlagen und bahngebundene Transportsysteme“ sollte verbessert und überarbeitet werden.
- Eine neue Klassifizierung für nichttragende Bauteile oder Produkte mit raumabschließender Funktion mit dem Anwendungsbereich „Lüftungsgitter“ sollte aufgenommen werden. Die Klassifizierung sollte durch den Vermerk „resist flame“ ergänzt werden, wenn die entsprechende Prüfung bestanden wurde. Die Erklärung über das Nichtbestehen der Prüfung wurde geprüft, aber zugunsten einer positiven Erklärung abgelehnt. Dieser Punkt sollte bei Verweisen auf diese Klassifizierung berücksichtigt werden.
- Die Klassifizierung für nichttragende Bauteile oder Produkte mit raumabschließender Funktion mit dem Anwendungsbereich „Schornsteine“ sollte durch Aufnahme der Betriebstemperatur, die deutlich von den Klassifizierungszeilen getrennt sein sollte, überarbeitet werden.
- Die Klassifizierung für Produkte zur Verwendung in Lüftungsanlagen mit dem Anwendungsbereich „Lüftungsleitungen“ sollte verbessert werden und sich auf feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitungen beziehen.
- Die Klassifizierung für Produkte zur Verwendung in Lüftungsanlagen mit dem Anwendungsbereich „Brandschutzklappen“ sollte durch klarere Aufnahme der Klassifizierung S und Hinzufügung zusätzlicher Informationen über das Prüfverfahren überarbeitet werden.
- Die Klassifizierungen für Produkte haustechnischer Anlagen sollten dahin gehend überarbeitet werden, dass sie sich auf Produkte zur Verwendung in gebäudetechnischen Elektroanlagen beziehen, und der Anwendungsbereich sollte dahin gehend überarbeitet werden, dass er Brandschutzsysteme für Kabelsysteme und zugehörige Bauteile, ungeschützte inhärent feuerwiderstandsfähige Elektrokabel und ungeschützte kleine inhärent feuerwiderstandsfähige Elektrokabel umfasst.
- Die auf Kabelführungssysteme sowie auf Kabel zusammen mit Kabelführungssystemen anzuwendende Klassifizierung für Produkte zur Verwendung in gebäudetechnischen Elektroanlagen sollte nicht aufgenommen werden, da kein europäisches Prüfverfahren zur Verfügung steht. Diese Klassifizierung wird voraussichtlich überarbeitet, sobald das Prüfverfahren zur Verfügung steht. In der Zwischenzeit sollten Verweise auf die Klassifizierung des Führungssystems und Verweise auf die Kombination von Kabeln und Führungssystem in den europäischen Regelungen nicht verwendet werden.
- Die Klassifizierung für Produkte für Anlagen zur Rauch- und Wärmefreihaltung mit dem Anwendungsbereich „Entrauchungsleitungen für einen Brandabschnitt“ sollten durch Entfernung der Leistungsklasse E300 überarbeitet werden, da der Temperaturgrenzwert von 300 °C nicht mit dem Prüfverfahren vereinbar ist. Der Verweis auf diese Leistungsklasse ist überholt.
- Der Verweis auf S und die Anmerkung zur Klassifizierung für Produkte für Anlagen zur Rauch- und Wärmefreihaltung mit dem Anwendungsbereich

„feuerwiderstandsfähige Entrauchungsleitungen für einen Brandabschnitt“ sollten verbessert und überarbeitet werden.

- Der Verweis auf S und die Anmerkung zur Klassifizierung für Produkte für Anlagen zur Rauch- und Wärmefreihaltung mit dem Anwendungsbereich „feuerwiderstandsfähige Entrauchungsklappen für mehrere Brandabschnitte“ sollten verbessert und überarbeitet werden.
- Die Klassifizierung für Produkte für Anlagen zur Rauch- und Wärmefreihaltung mit dem Anwendungsbereich „Rauchschürzen“ sollte durch Entfernung der Anmerkung überarbeitet werden, da eine fehlende Zeitbegrenzung nicht auf eine Leistungsklasse anwendbar ist.
- Die Anmerkung zur Klassifizierung für Produkte für Anlagen zur Rauch- und Wärmefreihaltung mit dem Anwendungsbereich „natürliche Rauch- und Wärmeabzugsgeräte“ sollte präzisiert werden.

Aus diesen Gründen sollte die Entscheidung 2000/367/EG der Kommission aufgehoben und stattdessen die vorliegende Verordnung der Kommission angewandt werden. Damit werden für die gesamte Baubranche einfachere und klarere Verhältnisse geschaffen.

## 2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Der Verordnungsentwurf wurde zuerst in der Sitzung der Beratungsgruppe für das Bauwesen<sup>3</sup> am 19. Januar 2016 erörtert und zwischen dem 19. Januar und dem 19. Februar 2016 zur schriftlichen Konsultation vorgelegt. Darüber hinaus war der technische Inhalt dieses Rechtsakts seit März 2015 Gegenstand vorheriger Konsultationen von Sachverständigen. Zuvor hatten alle Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, Sachverständige für eine Teilnahme zu benennen. Neben diesen Sachverständigen wurden auch andere externe Interessenträger konsultiert.

Auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Verordnungsentwurf am 15. März 2017 der Beratungsgruppe vorgestellt und für eine schriftliche Konsultation zwischen dem 15. März 2017 und dem 31. März 2017 vorgelegt. Anschließend wurde der Untergruppe für Brandschutz der Beratungsgruppe am 16. Juni 2017 ein überarbeiteter Entwurf vorgestellt und zwischen dem 16. Juni 2017 und dem 30. Juni 2017 zur schriftlichen Konsultation vorgelegt. Die Vorbereitungen wurden mit bilateralen Kontakten zum Technischen Ausschuss 127 des CEN fortgesetzt, um den Prozess mit der Ausarbeitung der jeweiligen Klassifizierungsnormen zu koordinieren; darüber hinaus fanden weitere Kontakte mit externen Interessenträgern statt.

Eine neue Fassung des Verordnungsentwurfs wurde zwischen dem 25. Februar 2021 und dem 31. März 2021 der Untergruppe für Brandschutz der Beratungsgruppe zur schriftlichen Konsultation vorgelegt; anschließend wurde sie am 15. März 2021 der Beratungsgruppe vorgestellt und für eine schriftliche Konsultation zwischen dem 15. März und dem 31. März 2021 vorgelegt.

Der Entwurf der endgültigen Fassung wurde der Beratungsgruppe am 21. November 2022 vorgestellt und nach der Sitzung zur schriftlichen Konsultation binnen einer Woche vorgelegt. Die in der Sitzung und nach der Sitzung schriftlich eingegangenen Stellungnahmen wurden in

---

<sup>3</sup> Code E01329 des Registers der Sachverständigengruppen der Kommission und anderer ähnlicher Einrichtungen.

der aktuellen Fassung berücksichtigt, die der Sitzung der Beratungsgruppe am 15. Februar 2023 zur Kenntnisnahme vorgelegt wurde.

Die für die schriftliche Konsultation relevanten Unterlagen, die in der Beratungsgruppe erörtert wurden, wurden gemäß der Vereinbarung zu delegierten Rechtsakten dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig übermittelt. Die in diesem Rahmen vorgebrachten Stellungnahmen wurden bei der Erstellung der endgültigen Fassung des Entwurfs des vorliegenden Rechtsakts für die dienststellenübergreifende Konsultation berücksichtigt.

Der Entwurf des endgültigen Dokuments wurde vom 6. Juli bis zum 3. August 2023 zur offenen Konsultation auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ veröffentlicht. Bei dieser Gelegenheit wurde der Entwurf dem Ausschuss für technische Handelshemmnisse der Welthandelsorganisation notifiziert. Die im Rahmen der offenen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Fertigstellung der Dokumente berücksichtigt.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Im Einklang mit Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 können Leistungsklassen in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale von Bauprodukten festgelegt werden. Nach Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 60 Buchstabe f kann dies über den Erlass delegierter Rechtsakte der Kommission geschehen.

In Übereinstimmung mit der Definition in Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist unter „Leistungsklasse“ eine Bandbreite von Leistungsstufen eines Bauprodukts zu verstehen, die durch einen Mindest- und einen Höchstwert abgegrenzt wird. Somit wird in der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 mit „Leistungsklasse“ stets eine bestimmte Bandbreite eines bestimmten Leistungsverhaltens eines Produkts bezeichnet.

Das europäische Klassifizierungssystem wurde mit der Entscheidung 2000/367/EG der Kommission über den Feuerwiderstand von Bauprodukten eingeführt. Die Entscheidung in ihrer geänderten Fassung enthält vierunddreißig Klassifizierungstabellen für verschiedene Produkte und Anwendungsbereiche.

Die überarbeiteten Tabellen in der vorliegenden Verordnung spiegeln die neuesten technologischen Entwicklungen wider und bieten ein umfassendes Klassifizierungssystem für den Feuerwiderstand von Bauprodukten.

Mit der Verordnung wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt. Dadurch werden bestimmte Unstimmigkeiten verringert, die sich aus den Auswirkungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf das bestehende Klassifizierungssystem gemäß der Entscheidung 2000/367/EG der Kommission ergeben.

## **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 6.3.2024**

### **zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung von Leistungsklassen in Bezug auf den Feuerwiderstand von Bauprodukten**

(Text von Bedeutung für den EWR)

**DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2000/367/EG der Kommission<sup>2</sup> wurde ein System zur Klassifizierung der Leistung von Bauprodukten hinsichtlich ihres Feuerwiderstands eingeführt. Dieses System beruht auf einer harmonisierten Lösung für die Bewertung dieser Leistung und für die Klassifizierung von deren Ergebnissen.
- (2) Die Entscheidung 2000/367/EG erstreckt sich nicht auf bestimmte Leistungsklassen und schränkt somit die Möglichkeit ein, eine detailliertere Leistung anzugeben. Daher müssen Leistungsklassen festgelegt werden, die den neuesten Entwicklungen der Technologie und des Marktes entsprechen.
- (3) Es sollten neue, auf unbelastete Dächer, nichtmechanische Brandsperren für Lüftungsleitungen, Abschottungen, kombinierte Abschottungen, Fugenabdichtungssysteme und Lüftungsgitter anzuwendende Klassifizierungen für nichttragende Bauteile oder Produkte mit raumabschließender Funktion hinzugefügt werden.
- (4) Die veraltete Klassifizierung R für tragende Bauteile mit raumabschließender Funktion mit dem Anwendungsbereich „Decken und Dächer“ sollte gestrichen werden, da sie durch die Tabelle zu tragenden Bauteilen ohne raumabschließende Funktion wirksam abgedeckt wird.
- (5) Der technische Fortschritt bei den Bewertungsmethoden erfordert auch ausführlichere Erläuterungen und Bezugspunkte für die Produkte, einschließlich überarbeiteter Informationen in den Anmerkungen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 79 vom 16.3.2006, S. 27.

<sup>2</sup> Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates im Hinblick auf die Klassifizierung des Feuerwiderstands von Bauprodukten, Bauwerken und Teilen davon (ABl. L 133 vom 6.6.2000, S. 26).

- (6) Damit die Hersteller im Interesse der Rechtsklarheit ausreichend detaillierte Leistungsklassen von Bauprodukten hinsichtlich ihres Feuerwiderstands entsprechend den neuesten Entwicklungen der Technologie und des Marktes angeben können, sollte die Entscheidung 2000/367/EG aufgehoben werden.
- (7) Gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sind von der Kommission Leistungsklassen in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale von Bauprodukten festzulegen. Gemäß Artikel 27 Absatz 2 der genannten Verordnung sind diese Klassen in harmonisierten Normen zu verwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Es werden die im Anhang aufgeführten Leistungsklassen in Bezug auf den Feuerwiderstand von Bauprodukten festgelegt.

*Artikel 2*

Die Entscheidung 2000/367/EG wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die Entscheidung 2000/367/EG gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6.3.2024

*Für die Kommission  
Die Präsidentin  
Ursula VON DER LEYEN*